

SATZUNG

der Schützenbruderschaft St. Sebastianus Ratheim gegr. 1578

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen St. Sebastianus Schützenbruderschaft Ratheim
- II. Der Verein hat seinen Sitz in 41836 Hückelhoven-Ratheim.
- III. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erkelenz eingetragen mit Sitz im Stadtteil Ratheim.

§ 2: Wesen und Zweck

- I. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Christen, die sich zu den Zielen und Grundsätzen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennt.

Der Verein ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für ihn und die Mitglieder verbindlich sind.

- II. Getreu dem Wahlspruch "Für Glaube, Sitte, Heimat" der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften stellen sich die Mitglieder der Bruderschaft folgende Aufgaben:
 1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a. aktive religiöse Lebensführung
 - b. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - c. Werke christlicher Nächstenliebe
 2. Schutz der Sitte durch
 - a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b. Gestaltung echter Geselligkeit
 3. Liebe zur Heimat durch
 - a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b. tätige Nachbarschaftshilfe
 - c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnschwenkens.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- I. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche.
- IV. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Schützenbruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft

- I. Mitglied werden kann jeder, der sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. verpflichtet

Wir unterscheiden:

- a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder (sie können auch einer Schießabteilung angehören, bei Vereinsveranstaltungen Aufsicht führen oder bei Anerkennung der Verpflichtung gem. § 5 Abs II am Königsschießen teilnehmen)
 - c. Schülerschützen (sowohl aktiv wie auch passiv), dies sind alle Mitglieder von 0 bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
 - d. Jungschützen (sowohl aktiv wie auch passiv), dies sind alle Mitglieder vom 16 bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres
 - e. Altschützen (sowohl aktiv wie auch passiv), dies sind alle Mitglieder ab Vollendung des 25. Lebensjahres oder nach Heirat
- II. Das Gesuch zur Aufnahme ist schriftlich an den Präsidenten oder an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Präsident legt es dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Über den gefassten Beschluss ist die Generalversammlung zu informieren. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Antragsteller zu benachrichtigen.
 - III. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. und zur christlichen Lebenshaltung. Stellt der Vorstand im Einzelfall fest, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, ruht die Mitgliedschaft und damit auch das Recht auf die Königs- und Prinzenwürde oder ein anderes repräsentatives Amt innerhalb der Schützenbruderschaft.
 - IV. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied zu erklären.
 - V. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr zurückbleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit dem Wirksamwerden der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Wirksamwerdung ist es vom Amt suspendiert. Gegen

die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht zur Beschwerde:

1. in erster Instanz an die nächste Generalversammlung, die mit Stimmenmehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben kann
2. an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

§ 5: Rechte und Pflichten

- I. Jedes aktive Mitglied hat je nach Alter das Recht auf den Schülerprinzen, Prinzen bzw. Königsschuss. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied ist wählbar bei den Vorstandswahlen, wenn es mindestens 1 Jahr Mitglied der Schützenbruderschaft ist. Es ist grundsätzlich wahlberechtigt bei den Vorstandswahlen und stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen
- II. Passive Mitglieder sind ebenfalls wahlberechtigt bei den Vorstandswahlen und stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen. Sie können auch je nach Alter am Schülerprinzen, Prinzen bzw. Königsschuss teilnehmen, wenn sie mindestens 1 Jahr Mitglied der Schützenbruderschaft sind. Durch die Teilnahme am Schülerprinzen, Prinzen bzw. Königsschuss verpflichtet sich das passive Mitglied automatisch, im Falle des Königsschusses für die Dauer seiner Regierungszeit (in der Regel 1 Jahr) die ihm nach § 21 auferlegten Pflichten aktiv wahrzunehmen.
- III. Alle Mitglieder sollen nach Möglichkeit an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere am Begräbnis eines Mitgliedes teilnehmen.
- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu zahlen. Die aktiven Mitglieder sollen nach Möglichkeit an allen Vereinsaktivitäten mitwirken. Auch die passiven Mitglieder sind berechtigt mitzuwirken bzw. sich an den Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.

§ 6: Organe

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- a. die Generalversammlung der Bruderschaft (s. § 7)
- b. der gesetzl. Vorstand (s. § 8)
- c. der Vorstand der Schützenbruderschaft (s. § 9)

§ 7: Generalversammlung

- I. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus allen aktiven und passiven Mitgliedern der St. Sebastianus Schützenbruderschaft.
- II. Zur ordentlichen Generalversammlung ist jährlich, möglichst im Januar (sonntags vor oder nach dem Sebastianustag) einzuberufen.
- III. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der aktiven Mitglieder der Bruderschaft unter Angabe der Gründe dies schriftlich bei ihrem Präsidenten beantragt.

- IV. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Ist dieser verhindert, kommen in Rangfolge die Vertreter zum Zuge.
- V. Zur Generalversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- VI. Jede ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt stimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von 50% der Anwesenden ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- VII. Zur Änderung der Satzung oder zum Erlass einer neuen Satzung ist die Anwesenheit von 50% der gesamten aktiven Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- VIII. Sind in der Generalversammlung, die über eine neue Satzung oder eine Satzungsänderung entscheiden soll, 50% der aktiven Mitglieder nicht anwesend, so ist eine neue Generalversammlung sofort oder innerhalb eines Monats (letzteres hat gem. § 9 Ziffer V zu erfolgen) einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde. Auch in einem solchen Falle bedarf es zum Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- IX. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8: Gesetzlicher Vorstand

- I. Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der erste Kassierer und der erste Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes wird das verhinderte Mitglied durch den jeweiligen Vertreter ersetzt. Zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ebenso können rechtsverbindliche Erklärungen nur von mindestens zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben werden.
- II. Die Funktion im gesetzlichen Vorstand ist ehrenamtlich auszuführen.

§ 9: Der Vorstand der St. Sebastianus Schützenbruderschaft

- I. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Schieß- und Schützenmeister, dem stellvertretenden Schieß- und Schützenmeister, dem General, dem Kommandant, dem Adjutanten, dem Jungschützenmeister und dem Geschirrmeister. Dem Vorstand gehören außerdem als ordentliche Mitglieder an:
 - 1. der Pfarrer als geistlicher Präses, im Falle der Verhinderung der Kaplan
 - 2. der im Geschäftsjahr amtierende König mit seinen beiden Ministern.
- II. Die zu bestimmenden Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Abwahl ist durch die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden zu jeder

Zeit möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- III. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes in der folgenden Generalversammlung.
- IV. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- V. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet. Vorstandsbeschlüsse sind in Protokollbüchern festzuhalten und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- VI. Die einzelnen Funktionen sind ehrenamtlich auszuführen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

I. Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Rechnungsprüfer
- c. Wahl der Offiziere
- d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g. Erlass und Änderung der Satzung
- h. Auflösung der Bruderschaft

§ 11: Aufgaben des Vorstandes

I. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Führung der laufenden Geschäfte
- b. Rechnungslegung über das abgelaufene Rechnungsjahr
- c. Erstattung der Tätigkeitsberichte
- d. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen
- e. Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen sowie für andere Institutionen
- f. Caritative und soziale Angelegenheiten

III. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind wie folgt festgelegt:

- a. Präsident
Der Präsident vertritt die Bruderschaft nach innen und außen, d.h. bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit bei den geistlichen und weltlichen Behörden. Er beruft die Vorstands- und Generalversammlungen ein, eröffnet sie und schließt sie wieder. Er kann das Wort erteilen und das Wort entziehen. Über alle

Vorkommnisse in der Bruderschaft hat er informiert zu sein.

- b. Kassierer
Der Kassierer verwaltet die Bruderschaftskasse. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben in das Kassenbuch einzutragen. Über jede Eintragung muss ein Beleg vorhanden sein. Der Kassierer hat alle technischen Arbeiten und Vorbereitungen, die der Kassenführung entsprechen, zu erledigen.
- c. Schriftführer
Der Schriftführer der Schützenbruderschaft hat den Schriftverkehr, welcher die Bruderschaft betrifft, zu erledigen. Das Protokoll und die Chronik hat er ebenfalls zu führen. Alle neuen Protokolle müssen auf der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden.
- d. Schützenmeister
Der Schützenmeister hat alle Vorbereitungen für Veranstaltungen zu treffen im Rahmen des Schützenwesens, wie das Patronatsfest, den Vogelschuss, das Schützenfest, Fronleichnam, das Einholen des Bischofs, eine Primiz usw.
- e. Schießmeister
Der Schießmeister ist für die Durchführung des Schießbetriebes verantwortlich. Das gilt für das Sportliche sowie das historische Schießen. Er hat darauf zu achten das alle Regeln und gesetzliche Vorschriften beachtet werden.
- f. General
Der General ist ranghöchster Offizier. Er hat das Kommando bei der Parade. Er hat in Verbindung mit dem Kommandanten die Führung und Leitung des Offizierskorps zu übernehmen und mit dem Vorstand abzustimmen.
- g. Kommandant
Der Kommandant hat bei Aufzügen das Kommando, außer bei der Parade.
- h. Adjutant
Er holt die Abzuholenden aus dem Haus und reiht sie in den Festzug ein.
- i. Ehrenvorstandsmitglieder
Ehrenvorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- j. Geschirrmeister
Der Geschirrmeister ist für das gesamte Inventar der Bruderschaft verantwortlich und soll hierüber ein Inventarverzeichnis führen.
- k. Protektor
Der Protektor unterstützt und fördert die Bruderschaft in ihren Zielen und bei den Veranstaltungen. Er kann zur Vermittlung bei Streitigkeiten hinzugezogen werden.
- l. Kassenprüfer
Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei geeignete Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese haben die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und die Belege zu prüfen. Die Prüfung hat spätestens 14 Tage vor der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.
- m. Jungschützenmeister
Er vertritt im Vorstand die Interessen der St Sebastianus Schüler- und

Jungschützen innerhalb unserer Bruderschaft und ist Ansprechpartner für deren Belange. Er dient als Verbindung zwischen Schützen und Jungschützen und kann bei Bedarf innerhalb der Jungschützen eigene Versammlungen einberufen.

§ 13: Festveranstaltungen

- I. Bei der Früh- und Herbstkirmes und anderen Veranstaltungen wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, wie feierlicher Kirchgang mit Musik, Abholen des Generals, des Prinzen und Königs zum Hochamt, Festzug, Königs- und Prinzenball sowie Fahenschwenken.
- II. Über weitere Veranstaltungen beschließt die Generalversammlung.
- III. Die Schützenbruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.
- IV. Auch die Familienmitglieder sollen an allen Festveranstaltungen teilnehmen, sofern die Möglichkeit besteht.

§ 14: Kirchliche Veranstaltungen

- I. Höchster kirchlicher Feiertag der Schützenbruderschaft ist der Fronleichnamstag, an dem sich alle Mitglieder bei der Vorbereitung beteiligen und den Ehrendienst versehen sollen, indem sie in Tracht nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.
- II. Auch an anderen kirchlichen Festen nimmt die Schützenbruderschaft teil, wie beim Empfang
- III. des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung der Pfarrgemeinde.
- IV. Die Bruderschaft feiert jährlich zwei Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder:
 - (1) zum St. Sebastianustag
 - (2) Prunkkirmesmontag

§ 15: Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene Mitglied bestellt die Schützenbruderschaft eine hl. Messe. Am Begräbnis eines Schützenbruders soll möglichst die ganze Bruderschaft mit Bruderschaftsfahne und Majestät teilnehmen.

§ 16: Kunst und Kultur

- I. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Besitztümer der Bruderschaft, insbesondere Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt und in einem Inventarverzeichnis aufgeführt werden (Geschirrmeister)
- II. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 17: Soziale Fürsorge

- I. Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.
- II. Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, weil er den Beitrag nicht aufbringen kann.

§ 18: Auflösung der Bruderschaft

- I. Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die gesamte Generalversammlung, in der 2/3 aller aktiven Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Generalversammlung gem. § 7 Abs. 5 einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch dann ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich für einen Auflösungsbeschluss. Die Bruderschaft wird ohne Beschlussfassung aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.
- II. Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft fällt das Vermögen an die kath. Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer in Ratheim mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahren muss. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.
- III. Im Falle der Neugründung einer Schützenbruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neu gegründeten Bruderschaft wieder übergeben.

§ 19: Ehrengericht

- I. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist für die Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.
- II. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 20: Förderer der Schützenbruderschaft

- I. Die Bruderschaft kann durch individuelle und materielle Hilfe unterstützt werden. Auf Verlangen ist eine Quittung über finanzielle Zuwendungen zu erteilen.
- II. Förderer sind keine Mitglieder der Schützenbruderschaft, sie haben weder Rechte noch Pflichten.

§ 21: Rechte und Pflichten des Königs

Über Rechte und Pflichten in Bezug auf die Königswürde, entscheidet die Generalversammlung.

§ 22: Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 22.01.2015 beschlossen. Mit gleichem Datum tritt sie in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Die erforderliche Satzungsänderung im Bezug auf Jungschützenmeister wurde von der Generalversammlung am 22.01.2012 beschlossen und von der Generalversammlung am 29.01.2015 bestätigt.

Die St. Josef Schützenbruderschaft hat sich aufgelöst und ist mit der Generalversammlung am 30.01.2011 als St. Josef Jungschützen in die St. Sebastianus Schützenbruderschaft eingegliedert worden.

Diese Satzung beinhaltet die Satzungsänderungen, die in der Jahreshauptversammlung am 17.01.1988 und 30.01.2011 beschlossen worden sind.

Am 26.07.2007 wurde diese Satzung an die neue deutsche Rechtschreibung angepasst und hat kleinere orthographische und strukturelle Korrekturen erfahren.

.....
Brudermeister

.....
stellv. Brudermeister

.....
Schriftführer

.....
Kassierer